

setzung ihrer Entscheidungen geliefert, nicht zuletzt durch die Rechtsprechung. Angesichts der Entwicklungserfordernisse sozialistischer Rechtsstaatlichkeit bedarf es in diesem Zusammenhang einer Neubestimmung der Aufgaben der Gerichte, die sich in dem in Vorbereitung befindlichen neuen GVG widerspiegeln sollte.

Wenn das seit je mit der Wirklichkeit auf Kriegsfuß stehende Dogma fallengelassen werden muß, das sozialistische Recht habe nur in sehr geringem Maß ein Konfliktregler zu sein, dann muß dies auch in der Aufgabenstellung der Rechtsprechung seinen Niederschlag finden. Deshalb sollte im neuen GVG an der Spitze des Aufgabenkatalogs der Gerichte der Schutz der Rechte und rechtlich anerkannten Interessen der Bürger in Streit- und Konfliktfällen mit anderen Bürgern, Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen genannt

werden. Weitere Aufgaben sollten den Gerichten, speziell der Rechtsprechung, nur insoweit auferlegt werden, als sie in einem direkten und kontrollfähigen Bezug zur obengenannten Spitzenaufgabe stehen.

Eine solche Orientierung der Gerichte hätte natürlich Auswirkungen auf die Kompetenz und Funktion der gesamten Justiz. Aber die Entwicklung des Rechtsstaates in einem reformierten Sozialismus wird ohnehin der Justiz einen neuen Stellenwert zuweisen, der nach meinem Dafürhalten weit höher anzusiedeln ist als bisher. Auch darüber wird in der Rechtswissenschaft nachzudenken sein. Die Ausarbeitung einer Justiztheorie' und -Soziologie als konstitutives Element einer Theorie vom sozialistischen Rechtsstaat steht ohnehin nicht erst seit der Wende in der DDR auf der Tagesordnung.

(Das Manuskript wurde Mitte November 1989 abgeschlossen.)

Die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958: Dialektik von Ziel, Inhalt und Wirkungsgeschichte

Prof. Dr. KARL-HEINZ SCHÖNEBURG,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Kaum eine wissenschaftliche Konferenz hat die Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR über viele Jahre so beeinflusst wie die, die am 2. und 3. April 1958 an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg veranstaltet wurde.¹ Sie war auf Beschluß der Parteiführung der SED unter der unmittelbaren Verantwortung von Karl Polak vorbereitet worden. An ihr nahmen Staats- und Rechtswissenschaftler aller juristischen Disziplinen, Staats- und Parteifunktionäre teil. Die Atmosphäre auf der Konferenz war dogmatisch-streitbar, daher auch nicht frei von Diskriminierungen: Staats- und Rechtswissenschaftler wurden gleichsam vor den „Richterstuhl“ der staatlichen und politischen Praxis „geführt“.^{1,2,3}

Hauptreferat und Schlußwort wurden vom Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, gehalten. Dies verlieh der Konferenz eine besondere politische Verbindlichkeit. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Verkündung von Theorie durch den Ersten Sekretär sich auf die weitere wissenschaftliche Entwicklung insgesamt negativ auswirken mußte. Die Aussagen im Referat und im Schlußwort erhielten einen hohen Stellenwert, ihnen war nicht einfach auszuweichen. Sie waren aber auch kaum diskutierbar, verlangten vielmehr bedingungslose Annahme, sozusagen kraft Parteidisziplin. Und dies bekommt Wissenschaft und Theorie auf Dauer nie. Wenn in der Folgezeit „die“ Babelsberger Konferenz zum Dogma erhoben wurde, bis heute jede kritische Analyse ihr gegenüber weitestgehend unterblieben ist, dann hat dies auch ein Ursache in jener Anlage der Konferenz.⁴

In diesem Zusammenhang sollte auch gesehen werden, daß mit dem XX. Parteitag der KPdSU, der gerade zwei Jahre zuvor stattgefunden hatte, für die internationale Arbeiterbewegung im allgemeinen und die marxistische Staats- und Rechtswissenschaft im besonderen offenbar geworden war, wie sehr von J. W. Stalin verkündete falsche Theorien dem sozialistischen Aufbau in der UdSSR und dem Ansehen des Weltsozialismus geschadet hatten. Es sei hier nur beispielhaft daran erinnert, wie die unmarxistische These von der gesetzmäßigen Verschärfung des Klassenkampfes im Innern des sozialistischen Staates im Prozeß des erfolgreichen sozialistischen Aufbaus zur „Rechtfertigung“ von ungesetzlichen Repressalien gegen Unschuldige, Kommunisten und Parteilose, hergehalten hatte oder wie die auf dem XVIII. Parteitag der KPdSU (März 1939) von Stalin entwickelte Theorie von den Funktionen des sozialistischen Staates die gewaltsame Unterdrückung im Innern unmarxistisch in den Vordergrund rückte. Auf der Babelsberger Konferenz spielte dies genauso wenig eine Rolle wie die Deformationen und Gesetzlichkeitsverletzungen in den fünfziger Jahren in der DDR. Dies war ein Zeichen dafür, daß mit dieser Konferenz sta-

linistische Denkweisen und Praktiken nachdrücklich am Leben erhalten wurden.

Will man der Konferenz historisch-wissenschaftlich gerecht werden, so ist m. E. die Dialektik von Ziel, Inhalt und Wirkungsgeschichte der Konferenz zu beachten. Frühere Publikationen tun dies leider nicht und entgehen daher weder der Einseitigkeit noch der flachen Apologetik.²

L »

Die Konferenz wurde für notwendig gehalten, weil der Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der DDR in seine Endphase eingetreten, zu sein schien und damit neue Aufgaben für die Staats- und Rechtswissenschaft heranreift. Es galt, „vom Standpunkt einer exakten Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR das sozialistische Recht

1 Vgl. dazu: Die Staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958 (im folgenden als „Protokoll“ zitiert).

2 Es entsprach dieser Konferenzatmosphäre, daß viele Rechtswissenschaftler sich selbst und andere des Individualismus, der Kleinbürgerlichkeit, des Revisionismus und der Konterrevolution bezichtigten. Liest man dies heute, so erweist sich vieles nicht nur als peinlich, sondern auch als falsch. Ich muß mich daher von zahlreichen Aussagen meines eigenen damaligen Diskussionsbeitrags (vgl. Protokoll, S. 158 ff.) distanzieren.

Anläßlich meines 60. Geburtstages habe ich im Februar 1988

daß diese Kindheitsmuster* nicht vor Fehler bewährt, dafür bleibt für mich mein Diskussionsbeitrag auf der Babelsberger Konferenz des Jahres 1958 für immer warnendes Mal. Wenn dabei lediglich Feigheit oder billiger Opportunismus ursächlich gewesen wären, es wäre schlimm genug, aber wohl leichter korrigierbar. Doch es war komplizierter. Um hier nur Stichworte zu nennen: Parteidisziplin, Partei und Wissenschaft, überkommene Haltungen und eingefahrene Strukturen...

Auch so etwas darf nicht verschwiegen werden, denn auch für revolutionäre Individuen gilt das auf revolutionäre Parteien gemünzte Lenin-Wort: Wer sich scheut, von seinen Schwächen zu sprechen, geht zugrunde! Jeder von uns bedarf der Einsicht in den widersprüchlichen Prozeß seiner Wissenschaftler-Entwicklung, des Verarbeitens seiner Siege und Niederlagen. Dies macht eine wichtige Seite seines individuellen Lernprozesses aus. Wir müssen dies einbringen, um die Widersprüchlichkeit auch ganz persönlich als Triebkraft eigener Entwicklung zu verinnerlichen.“

(Aus: Einheit von Geschichte, System und Kritik in der Staats- und Rechtstheorie, Geburtstagskolloquium für Karl-Heinz Schöneburg, Hrsg. K. A. Mollnau, Berlin 1989, Teil 2, S. 236).

Und es muß hinzugefügt werden, daß standhafte Wissenschaftler wie Karl Bönniger, Bernhard Graefrath und Hermann Kleiner nach der Babelsberger Konferenz „zur Bewahrung“ in die „Praxis“ verbannt wurden. Der aufrechte Widerstandskämpfer Wolfgang Weiß, der sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung unserer Rechtswissenschaft erworben hat, wurde als Chefflektor des Deutschen Zentralverlages entlassen und mußte eine Arbeit als Justiziar aufnehmen.

3 Als Beleg für diese Wertung sei auf folgende Arbeiten verwiesen: Autorenkollektiv unter Leitung von H. Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949-1961, Berlin 1980, S. 258 f.; Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriß, Berlin 1983, S. 145 f.; Autorenkollektiv unter Leitung von S. Wietstruk, Entwicklung des Arbeiter- und Bauern-Staates der DDR 1949-1961, Berlin 1987, S. 86.